

## Unfallopfer

### An der Veröffentlichung eines Fotos bestand kein öffentliches Interesse

Unter der Überschrift "Acht deutsche Urlauber getötet" berichtet eine Boulevardzeitung über ein Busunglück in der Türkei. Dem Text beigelegt ist u.a. ein Foto, das eines der Opfer am Unfallort zeigt. Nach Ansicht einer Leserin wird durch den Abdruck des Bildes die Würde des Toten verletzt. Sie schaltet den Deutschen Presserat ein. Die Rechtsabteilung des Verlags teilt mit, dass das Foto des Unfallopfers kurz vor Produktionsschluss von einer türkischen Agentur überspielt und von einem jungen, in dieser Hinsicht unerfahrenen Redakteur ins Blatt genommen wurde. Die Veröffentlichung sei noch am Erscheinungstag von der Chefredaktion und dem Ressortleiter intern missbilligt worden. (1997)

Die Zeitung erhält einen Hinweis des Presserats. An der Veröffentlichung eines Fotos eines der Unfallopfer bestand kein Informationsinteresse. Damit wurde unzulässig in das Persönlichkeitsrecht des Getöteten eingegriffen und eindeutig gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen. (B 48/98)

**Aktenzeichen:**B 48/98

**Veröffentlicht am:** 01.01.1998

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Hinweis